



BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Beate Sternig
Telefon +43 (1) 514 33 501167
Fax 01514335901167
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at
DVR: 0000078

An das
Bundesministerium für Wirtschaft
und Arbeit
«ZH»
«AdresseBeschreibung»
«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «ORT»
«LAND»

GZ. BMF-113000/0046-I/4/2008

Betreff: GZ. BMWA-551.150/0007-IV/1/2008 vom 5. August 2008

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Preistransparenzgesetz geändert wird; Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit betreffend Mitteilung und Meldung von Preisen für Gas und Strom für die industriellen Endverbraucher und zugehöriger sonstiger Angaben nach dem Preistransparenzgesetz (Preistransparenzverordnung – Gas und Strom 2008); Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu den im Betreff genannten legislativen Vorhaben fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen besteht gegen die vorliegenden Entwürfe grundsätzlich kein Einwand. Im Einzelnen ist jedoch anzumerken, dass der vorgesehene Wechsel der zentralen Stelle für die Erhebung und Verarbeitung der Daten im Falle der Nichteinigung zwischen der Bundesanstalt Statistik Österreich und den Verbänden der Gas- und Elektrizitätswirtschaft binnen zwei Monaten nicht mit Effizienzgewinnen verbunden ist, da sich bei einer solchen Vorgehensweise beide Institutionen, die Bundesanstalt Statistik Österreich und die Energie- Control GmbH, auf einen potentiellen Arbeitsauftrag einstellen müssen. Es wird daher insbesondere zur Verfahrensbeschleunigung, zur Sicherstellung einer rechtlich eindeutigen Situation sowie zur Erhöhung der Transparenz angeregt, die Bundesanstalt Statistik Österreich als einzige zentrale Stelle für die Datenermittlung und -

verarbeitung gesetzlich zu verankern und anstelle von „Vereinbarungslösungen“ die Rahmenbedingungen für den Datentransfer innerhalb der Verordnung vorzugeben.

Eine solche Vorgehensweise würde auch der im Beschluss der Kommission in den Anhängen I und II jeweils unter Punkt h) angeführten Passage *„Die Mitgliedstaaten entwickeln und realisieren kostengünstige Verfahren (...)“* Rechnung tragen. Zudem sollten gemäß Punkt n) Anhang I bzw. o) Anhang II *„(...) die Angaben von einer unabhängigen statistischen Einrichtung übermittelt werden.“* Dieser Anforderung entspricht in erster Linie die Bundesanstalt Statistik Österreich.

Weiters sind gemäß § 14a Abs 1 BHG iVm § 2 Abs 3 Standardkostenmodell-Richtlinien, BGBl. II Nr. 233/2007 bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen zu ermitteln, darzustellen und zu dokumentieren.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird daher ersucht, die Ermittlung, Darstellung und Dokumentation der Verwaltungskosten rechtzeitig vor der Setzung weiterer Schritte im legislativen Prozess vorzunehmen und das Bundesministerium für Finanzen hievon in Kenntnis zu setzen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung oben stehender Ausführungen. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

28.10.2008

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)